

Schutz von Produktdesign



Wolfgang Riegger

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Medienpark im Osterholz

Osterholzallee 76
71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 / 24 229 00

Fax: 07141 / 24 229 29

mail@[ra-riegger.de](mailto:mail@ra-riegger.de)

www.ra-riegger.de

Schutz von Produktdesign

- Designschutz Schutz als eingetragenes Design oder Schutz als nicht eingetragenes europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- Markenschutz Schutz eines Produktes als 3-D-Marke
- Urheberrecht Schutz als Werk der angewandten Kunst
- Wettbewerbsrecht Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz

1. Schutz als Design

Seit 2014 definiert das deutsche Designgesetz (DesignG), vormals Geschmacksmustergesetz (GeschmMG), den bisher verwendeten Begriff „Geschmacksmuster“ nunmehr als „Design“.

Für EU-weite Designs/Geschmacksmuster wird aber weiterhin der Begriff „Geschmacksmuster“ verwendet.

1. Schutz als Design

Ein Geschmacksmuster hat nichts mit Geschmack im Sinne von Schmecken (süß, sauer, salzig, etc.) zu tun. Es handelt sich um ein Schutzrecht für Produktdesigns.

Geschützt werden also Erzeugnisse, die einen optisch schützenswerten Gesamteindruck aufweisen. Auch Druckmotive oder Logos können geschützt werden.

Beim Geschmacksmuster/Design kommt es darauf an, dass das Design neu ist und eine Eigenart gegenüber anderen bestehenden Designs aufweist.

1. Schutz als Design

Neuheit:

Das Design ist neu, wenn es noch nicht im Geschäftsverkehr offenbart wurde. Als Offenbarung gilt insbesondere der Verkauf, die Ausstellung auf Messen oder in Verkaufsräumen, aber auch die Zugänglichmachung im Internet oder der Abdruck in Katalogen.

Auch wenn ein Design bereits offenbart wurde, kann es innerhalb einer Neuheitsschonfrist von 12 Monaten noch als Geschmacksmuster angemeldet werden, ohne dass dies der Neuheit schadet. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Muster jedoch nicht mehr neu. Die fehlende Neuheit (und damit die Nichtigkeit) kann im Streitfall dem Muster dann entgegen gehalten werden.

1. Schutz als Design

Neuheit:

Üblicherweise werden kurz nach der Einreichung der Anmeldung auch die Abbildungen des Musters veröffentlicht. Wenn der Anmelder dies nicht wünscht, sondern sein Design lieber noch länger geheim halten möchte, aber dennoch bereits schützen will, kann er die Anmeldung einreichen und zudem beantragen, dass die Bekanntmachung noch aufgeschoben wird.

1. Schutz als Design

Eigenart:

Man geht davon aus, dass ein Muster dann die erforderliche Eigenart besitzt, wenn es sich von dem bereits bestehenden Formenschatz abhebt. Hierbei spielt auch eine entscheidende Rolle, welche Formenvielfalt in dem jeweiligen Bereich von Designs bereits existiert und wie sehr sich das Muster hiervon unterscheidet.

1. Schutz als Design

Prüfung der Neuheit und Eigenart durch das Amt?

Bei einem Geschmacksmuster handelt es sich um ein ungeprüftes Schutzrecht. Der Inhaber eines Geschmacksmusters, der im Zweifelsfall hieraus Rechte ableiten will, muss sich möglicherweise später entgegen halten lassen, dass tatsächlich keine Schutzfähigkeit vorliegt, beispielsweise weil das Muster zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr neu war oder generell nicht die erforderliche Eigenart aufweist.

Das Amt prüft die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart also nicht!

Das Geschmacksmuster ist also ein vergleichsweise schwaches Recht, da im Prozess der Prozessgegner nachweisen kann (aber auch muss), dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

1. Schutz als Design

Schutzgebiet:

Während das deutsche Geschmacksmuster Schutz nur innerhalb von Deutschland bietet, kann durch die Eintragung eines EU-Gemeinschaftsgeschmacksmusters ein europaweites Schutzrecht für alle Mitgliedstaaten der EU mittels nur einer zentralen Anmeldung erreicht werden.

1. Schutz als Design

Kosten:

Deutsches Geschmacksmuster:

Die Amtsgebühren betragen EUR 7,00 pro Muster, wobei die Mindestgebühr/Grundgebühr je Anmeldevorgang EUR 70,00 beträgt. Sie können also im Wege einer Sammelanmeldung bis zu 10 Muster für insgesamt EUR 70,00 anmelden. Werden zeitgleich noch weitere Muster angemeldet kostet jedes weitere Muster EUR 7,00.

EU- Geschmacksmuster:

Die Amtsgebühren für das erste Muster betragen EUR 350,00, ab dem zweiten bis zum zehnten Muster beträgt die Gebühr je Muster EUR 175,00 und ab dem elften Muster noch EUR 80,00 je Muster.

1. Schutz als Design

Kosten:

Deutsches Geschmacksmuster:

Die Amtsgebühren betragen EUR 7,00 pro Muster, wobei die Mindestgebühr/Grundgebühr je Anmeldevorgang EUR 70,00 beträgt. Sie können also im Wege einer Sammelanmeldung bis zu 10 Muster für insgesamt EUR 70,00 anmelden. Werden zeitgleich noch weitere Muster angemeldet kostet jedes weitere Muster EUR 7,00.

EU- Geschmacksmuster:

Die Amtsgebühren für das erste Muster betragen EUR 350,00, ab dem zweiten bis zum zehnten Muster beträgt die Gebühr je Muster EUR 175,00 und ab dem elften Muster noch EUR 80,00 je Muster.

1. Schutz als Design

Schutzdauer:

Das eingetragene Geschmacksmuster ist 5 Jahre gültig und kann durch Verlängerungen bis zu 25 Jahre geschützt werden. Die oben genannten Gebühren decken den ersten Schutzzeitraum ab. Für Verlängerungen fallen erneut Gebühren an.

Die Aufrechterhaltungsgebühren bei deutschen Designs beim DPMA und europäischen Geschmacksmustern beim HABM sind identisch.

Erste Verlängerung: 90 EUR

Zweite Verlängerung: 120 EUR

Dritte Verlängerung: 150 EUR

Vierte Verlängerung: 180 EUR

1. Schutz als Design

Schutzumfang:

Das Geschmacksmuster hat die Wirkung, dass nur noch der Inhaber Erzeugnisse mit dem geschützten Design verwenden darf. Auch ähnliche Designs dürfen von anderen nicht mehr verwendet werden, wenn diese beim informierten Betrachter einen gleichen Gesamteindruck erwecken.

Die Bestimmung des Schutzzumfangs ist oft problematisch, insbesondere die Abgrenzung zu bereits vorbekannten Designelementen.

1. Schutz als Design

Nicht eingetragenes europäisches
Gemeinschaftsgeschmacksmuster:

Als nichteingetragenes Geschmacksmuster sind Designs auch ohne Registrierung geschützt, die die erforderliche Neuheit und Eigenart aufweisen und die im Gebiet der EU „offenbart“ wurden. Dies bedeutet, dass bereits durch die Offenbarung (also wiederum die Veröffentlichung in Katalogen, im Internet, auf Messen usw.) eines schutzfähigen Designs automatisch ein Schutz entsteht.

Dieser ist gegenüber dem registrierten Geschmacksmuster aber eingeschränkt. Zum einen schützt das nichtregistrierte Geschmacksmuster nur vor vorsätzlichen Nachahmungen. Zum anderen ist das nichteingetragene Geschmacksmuster in seiner Schutzdauer auf drei Jahre begrenzt.

2. Markenschutz

Anmeldung der Produktform oder einer Verpackung als sog. 3-D-Marke

Vorteile:

keine Neuheit erforderlich.

unendlich lange Schutzdauer möglich.

Nachteil:

strenge Eintragungsvoraussetzungen.

Problem: Unterscheidungskraft und Freihaltebedürfnis?

2. Markenschutz

Ein Produktdesign ist als 3-D-Marke eintragungsfähig, wenn das Design über die normale Form des Produktes hinausgeht und eine Herkunftsfunktion besitzt.

Eine dreidimensionale Marke ist damit nur dann zu erlangen, wenn sie nicht die übliche Form des jeweiligen Produktes besitzt sondern die Form für den Verbraucher einprägsam ist und auf den Hersteller schließen lässt.



2. Markenschutz

Schutz verneint:



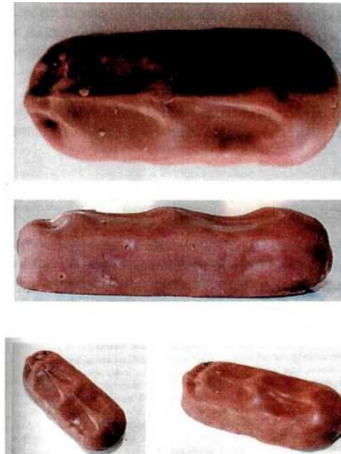
Schutz bejaht:



2. Markenschutz

Schutzumfang der 3-D-Marke?

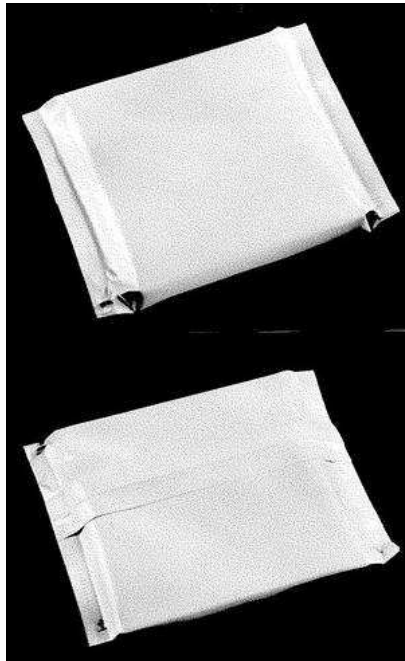
Verwechslungsgefahr bejaht:



2. Markenschutz

Schutzumfang der 3-D-Marke?

Verwechslungsgefahr verneint:

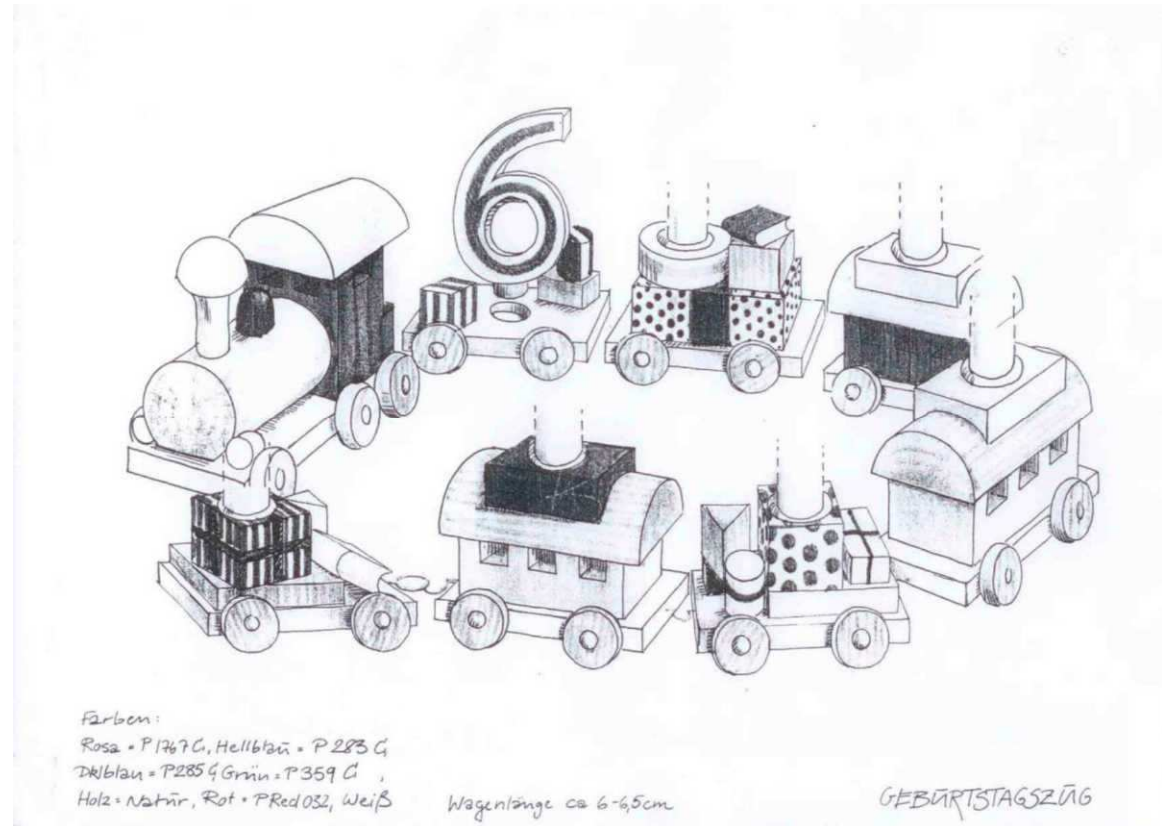


3. Urheberrechtsschutz

Das Design eines Produktes kann als Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG geschützt sein.

3. Urheberrecht

- Seit November 2013: Neue Schutzvoraussetzungen. Der BGH hat in der Entscheidung „Geburtstagszug“ die Anforderungen an die sog. Schöpfungshöhe gesenkt.



3. Urheberrecht

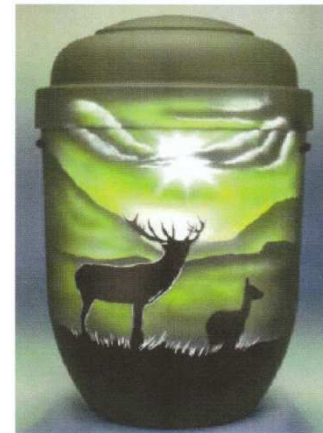
Urteil des LG München I zu einer Logo-Gestaltung



„Um eine solche handelt es sich bei der graphischen Gestaltung der Schriftzeichen ... durch den Beklagten. Bei Betrachtung des Schriftzugs stechen insbesondere die Neigung der Buchstaben, der „verlängerte“ Buchstabe ... und die „Schlaufe“ am Ende des Logos ins Auge. Insgesamt zeichnet sich der hier zu beurteilende Schriftzug durch eine verspielt-schwungvolle Ästhetik aus. Des Weiteren spricht die Tatsache, dass der Beklagte unstreitig das Logo in 50 verschiedene Varianten zu Papier gebracht hat, für eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.“

3. Urheberrecht

Urteil OLG Köln zur angewandten Kunst:



„Die Körperhaltung des auf beiden Urnen im Profil abgebildeten, nach rechts orientierten Tiers weicht nur in Details voneinander ab. Das auf der Urne der Bekl. zusätzlich vorhandene Kahltier ist nicht nur deutlich kleiner, sondern auch auf einer zurückliegenden Bildebene dargestellt und prägt die Darstellung daher nicht. Beiden Urnen ist gemeinsam, dass die Landschaft durch im Hintergrund aufsteigende Hügel gebildet wird, wenn auch diese bei der Bekl. höher ausgefallen sind.“

3. Urheberrecht

Es ist derzeit noch offen, wie sich diese Entscheidung auswirkt. Die Tendenz geht dahin, dass die Gerichte einen urheberrechtlichen Schutz für Gebrauchsdesign künftig eher bejahen werden.

Eventuell wird der Schutzzumfang dafür sehr klein gehalten und auf die unmittelbare Übernahme von identischen Gestaltungen beschränkt werden.

Wichtig:

Der urheberrechtliche Schutz und der Schutz als Geschmacksmuster und als 3-D-Marke sind unabhängig voneinander und können nebeneinander bestehen.

4. Wettbewerbsrecht

Besteht weder Schutz als Geschmacksmuster noch als 3-D-Marke und ist das Produkt auch nicht urheberrechtlich geschützt, so kann als „Auffangtatbestand“ noch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) greifen.

In § 4 Nr. 9 UWG ist der sog. Ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz geregelt.

4. Wettbewerbsrecht

Allerdings:

- Ausnahmetatbestand.
- Besteht kein Sonderrechtsschutz, ist Nachahmung erlaubt. Nur dann, wenn besondere Unlauterkeitsmerkmale hinzukommen, greift das UWG.

4. Wettbewerbsrecht

Schutzvoraussetzungen:

- Das Produkt hat wettbewerbliche Eigenart.
- Das Original muss ein sog. wertvollen Besitzstand sich erarbeitet haben.
- Es muss eine Nachahmung vorliegen und es muss Gestaltungsspielraum bestehen.
- Unlauterkeitsmerkmale: Herkunftstäuschung, Rufausbeutung oder unlautere Erlangung von Unterlagen.